

**Ortsstatut
Betreffend das Feuerlöschwesen
in der
Landgemeinde Schönberg**
(Abschrift der Originalfassung)

§ 1

Für das Feuerlöschwesen der Gemeinde Schönberg wird ein Brandschutzamt und eine Brandwehr errichtet.

Brandschutzamt

§ 2

I. Dem Brandschutzamt liegt ob:

- a) die Verwaltung der öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen nach Maßgabe dieses Ortsstatuts,
- b) die Brandschau einschließlich der Kontrolle der häuslichen Feuerlöschgeräte.

II. Mitglieder desselben sind:

1. der Gemeindevorsteher, als Vorsitzender,
2. der Brandwehrführer,
3. zwei von der Gemeindevorsteher gewählte Gemeindevorsteher,
4. der Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr.

Für die Brandschau tritt zu diesen Mitgliedern noch hinzu:

5. ein Bausachverständiger und
6. der Bezirksschornsteinfegermeister.

Vertreter des Gemeindevorsteher ist sein Vertreter im Hauptamte.

Brandwehr

§ 3.

Die Brandwehr besteht aus:

1. der freiwilligen Feuerwehr und
2. der Pflichtmannschaft.

Die Brandwehr wird in Löschzüge gegliedert; jeder Löschzug setzt sich zusammen aus:

- a) einer Steigerabteilung zur Bedienung der Leitern, Rettungs- und Schutzgeräte,
- b) einer Spritzenabteilung mit mindestens 1 Spritze oder mindestens 1 Hydrantentrupp mit 1 Hydrantenwagen,
- c) einer Wasserzuführungsabteilung mit 1 Spritze oder mindestens einem Mannschaftstrupp für 1 Hydrantenwagen oder für einen Wasserwagen, Kufen oder für eine Eimerreihe,
- d) eine Abteilung Ordnungsmännern.

Die Satzung der freiwilligen Feuerwehr muß die in der Mustersatzung vom 16. April 1901 angegebenen Bestimmungen enthalten und vom Landrat genehmigt sein.

Dienstpflchtige Personen.

§ 4

Dienstpflchtig in der Brandwehr ist jeder mnnliche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, sofern er lnger als 1 Monat im Gemeindebezirk sich aufhlt.

Ausgenommen hiervon sind:

1. die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, die Militärpersonen,
2. die Aerzte, Tierärzte, Apotheker, Geistlchen, Kirchendiener, Lehrer, Schüler,
3. von den Beamten der Haupt- und Nebenbahnen, soweit sie nicht nach Ziffer 1 befreit sind:

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses sowie die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdiest und als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten Eisenbahnbediensteten,

4. von den Beamten und Bediensteten der Kleinbahnen:
Sämtliche Bahnpolizeibeamte, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdiestes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten der Eisenbahnen und der elektrischen Bahnanlagen, sowie der Dampfschiffe,
5. von den bei der Staatsbauverwaltung beschäftigten Personen, soweit sie nicht nach Ziffer 1 befreit sind:

die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkesseln und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

6. die infolge von Krankheit oder sonstigen körperlichen Fehlern Untauglichen,
7. auf Antrag diejenigen Personen, welche mindesten 15 Jahre aktiv in der freiwilligen Feuerwehr gedient haben und einschließlich der Militärdienstjahre, sofern diese die Dienstzeit des freiwilligen Feuerwehrmannes unterbrechen,
8. die Bewohner, welche sich zu einem freien, besonderen jährlichen Beitrag zu den Feuerlöschkosten im Betrage von 50 M verpflichten und diesen innerhalb der ersten 4 Wochen des Dienstjahres an die Gemeindekasse bezahlt haben.
Weitere dauernde Befreiungen kann ausnahmsweise auf Ansuchen das Brand- schutzamt gewähren.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren werden bzw. bleiben durch den Eintritt in die betreffenden Wehren Mitglieder der Brandwehr und unterliegen den Bestimmungen dieses Ortsstatuts.

Umfang der Dienstpflicht

§ 5

Die Mitglieder der Brandwehr haben sich bei jedem im Brandwehrbezirk entstandenen Brände, welcher durch die Alarmeinrichtungen oder auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gebracht ist, einschließlich Forst-, Heide- und Moorbränden auf dem bestimmten Versammlungsplatze oder, sofern die Brandwehr abgerückt ist, auf dem Brandplatze in vorschriftsmäßiger Ausrüstung unverzüglich einzufinden, und den Befehlen der Führer und den in der Dienstanweisung enthaltenen Anordnungen Folge zu leisten.

Das Gleiche gilt von Uebungen, zu denen sie durch den Brandwehrführer bestellt oder durch Alarmzeichen gerufen sind.

Von dem Erscheinen im einzelnen Fall befreien nur besondere von der Ortspolizeibehörde als stichhaltig anerkannte Verhinderungsgründe (z. B. Krankheit, Ortsabwesenheit u.a.). Bei angesagten Uebungen genügt auch die vorher einzuholende schriftliche Erlaubnis des Brandwehrführers.

Für das Verhalten im Dienst sowohl bei Uebungen wie bei Bränden ist die vom Regierungs-Präsidenten erlassene Dienstanweisung maßgebend.

Aushebung.

§ 6

Der Gemeindevorsteher setzt bis zum 1. April das Brandschutzamt von den Veränderungen in Kenntnis, die sich gegen das Vorjahr in den Bestande der dienstpflichtigen Mannschaften ergeben.

Das Brandschutzamt bewirkt sodann die Einstellung der Dienstpflichtigen sowie ihre Zuteilung zu den einzelnen Abteilungen in der nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmenden Zahl.

In Krankheitsfällen (§ 4 Ziffer 6) kann das Brandschutzamt die Beibringung eines ärztlichen (amtsärztlichen) Attestes verlangen.

Jeder Ausgehobene erhält seitens des Brandschutzamtes eine schriftliche Mitteilung über seine Aushebung nebst einem Abdruck der Dienstanweisung sowie ein Abzeichen (Armbinde) und wird dadurch Mitglied der Brandwehr.

Auswärtige Löschhilfe.

§ 7

Zur auswärtigen Löschhilfe sind die Pflichtigen abwechselnd heranzuziehen.

Im übrigen ist für die auswärtige Löschhilfe die Polizeiverordnung des Regierungs-präsidenten vom 12. Februar 1906 (Amtsblatt S. 43) maßgebend.

Führer und Beamte.

§ 8

Die Dienstpflicht in der Brandwehr schließt die Verpflichtung zur Uebernahme einer Führerstelle auf die Dauer von 6 Jahren in sich.

Die Führer sind verpflichtet, die in diesem Ortsstatut enthaltenen Bestimmungen und die vom Regierungs-Präsidenten erlassenen Dienstanweisungen zu befolgen.

Die technische Leitung des gesamten Feuerlöschdienstes hat der Brandwehrführer, er wird auf Vorschlag des Brandschutzamtes vom Landrat ernannt. Für dieses Amt ist in erster Linie der Führer der freiwilligen Feuerwehr in Aussicht zu nehmen.

Die Abteilungsführer der Pflichtmannschaften werden auf Vorschlag des Brandwehrführers vom Brandschutzamte ernannt.

Die Vertretung eines Führers erfolgt durch ein Mitglied des nachgeordneten Dienstgrades.

Für die Instandhaltung der Geräte der Brandwehr wird ein Gerätemeister bestellt. Derselbe hat die vom Regierungspräsidenten erlassene Dienstaneisung pünktlich zu befolgen.

Der Brandwehrführer und die Löschzugführer werden vom Polizeiverwalter durch Handschlag an Eidesstatt auf eine gewissenhafte Erfüllung des Dienstes verpflichtet.

Gestellung von Gespannen.

§ 9

Die Gespannhalter des Brandwehrbezirks sind verpflichtet, Vorspann und Wagen bei jedem durch Alarmzeichen bekannt gemachten Brände sogleich vollständig angeschirrt unter kundiger Führung zum Gerätehause oder der sonst bezeichneten Stelle zu senden.

Auch ist jeder Gespannhalter außer der Reihenfolge verpflichtet, seine Gespanne sogleich zu stellen, wenn der Brandwehrführer dieses im Notfalle anordnet.

Für die bei einem Brände oder einem Alarm zuerst eintreffenden Gespanne werden Prämien in folgender Weise ausgesetzt:

Die zuerst eintreffenden Pferde werden vor die Spritze gespannt, von den weiteren eintreffenden Gespannen werden soviele angenommen, als zur Beförderung der Mannschaften nach auswärtigem Feuer erforderlich sind.

Innerhalb 3 Tagen nach jedem Brände, aus dessen Veranlassung Gespanne gestellt sind, werden 2 Gespannhalter, welche Gespanne gestellt haben, und 2 Gespannhalter, welche keine Gespanne gestellt haben, von dem Gemeindevorsteher zu einer Versammlung zusammenberufen, um die Vergütung festzusetzen, welche den Gespannhaltern zu zahlen ist, die Gespanne gestellt haben. Die Feststellung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter welchen die Stellung der Gespanne geschehen ist (Tages-, Jahres- und Erntezeit, Glatteis, Entfernung usw.). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeindevorsteher endgültig evtl. nach Anhörung des Brandmeisters.

Die Vergütung wird in jedem Falle pro Pferd festgestellt und als Regel angenommen, daß

ein Zweigespann	8 Personen (außer dem Gespannführer)
ein Einspänner	4 Personen " "
ein Pony-Zweigesp.	4 Personen " "
ein Pony-Einsp.	2 Personen " "

zu befördern hat. Ohne Erlaubnis des Brandmeisters bzw. dessen Beauftragten dürfen mehr oder weniger Personen als vorstehend angegeben nicht befördert werden,

damit die gleichmäßige und schnelle Beförderung der Mannschaften nicht beeinträchtigt wird. Die hiernach auszuzahlenden Beträge werden auf sämtliche im Gemeindebezirke vorhandenen gestellungspflichtigen über 3 Jahre alten Pferde und Ponys - welche hierbei gleich $\frac{1}{2}$ Pferd gerechnet werden - repartiert und von den Gespannpflichtigen nach Anzahl der z. Zt. vorhandenen Pferde und Ponys eingezogen. Der Gespannhalter, welcher die Spritze befördert hat, erhält stets das Doppelte des für 1 Gespann (2 Pferde) festgesetzten Betrags. Für überzählige Gespanne, welche vor dem Ausrücken der letzten Mannschaften beim Gerätehause eintreffen, aber nicht eingestellt werden, kann in gleicher Weise eine der Kommission angemessen erscheinende Vergütung festgesetzt werden.

Die Spannpflicht gilt auch für auswärtige Hilfeleistungen und Uebungen. Bei Uebungen wird, abgesehen von Alarmübungen, bei denen die Gespanne ohne vorherige Ansage erscheinen müssen, den Pflichtigen seitens des Brandwehrführers drei Tage vorher eine Ansage zugestellt.

Für die Dauer der Inanspruchnahme des Gespannes hat der Leiter desselben den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Befreit von der Spannpflicht sind die Dienstpferde der Beamten und Militärpersonen sowie die Pferde der Geistlichen, Aerzte und Tierärzte, deren diese zum Gebrauch in ihrem Berufe bedürfen. Unbeschadet der Verpflichtung des einzelnen zur Gestellung von Gespannen ist das Brandschutzamt befugt, die Leistung von Gespannen einem bestimmten Unternehmer gegen Entgelt zu übertragen.

Kommt eine vertragsmäßige Regelung nicht zustande, so erfolgt die Bestimmung der Anzahl der Pferde, deren Besitz die Dienstpflcht bedingt, die Führung eines darnach aufzustellenden Verzeichnisses der Pflichtigen und die Bestimmung der Reihenfolge der Vorspann- und Wagengestellungspflichtigen durch das Brandschutzamt. Ebenso bewirkt das Brandschutzamt die Benachrichtigung der Spannpflichtigen unter Bezeichnung ihrer Dienstobliegenheiten.

Löschgerätschaften und Ausrüstung.

§ 10

Die erforderlichen Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände, Alarmeinrichtungen, Wasserstationen, Wasserkufen, Uebungsplätze, geräumige, feuersichere Gerätehäuser sowie die erforderlichen Drucksachen werden von der Landgemeinde beschafft und unterhalten und stehen unter der Verwaltung des Brandschutzamtes. An Löscheinrichtungen und Ausrüstungen müssen in Schönberg mindestens vorhanden sein:

- 2 leistungsfähige Saug- und Druckspritzen bzw. Wasserzuführungsspritzen,
- 300 Meter Schläuche,
- 3 Strahlrohre,
- 1 Schlauchwagen,
- 2 Haspeln,
- 6 Eimer,
- 2 Schlauchhalter,
- 25 Schlauchbinden (halbrunde Knöpfe mit Leinenüberzug),
- 2 Aexte,
- 7 Feuerhaken,
- 2 Handlaternen,

- 1 Fackel,
7 Nebelhörner oder Hupen,
7 Feuermeldeschilder, welche rechtwinklig zur Wand anzubringen sind, genügend ergiebige Wasserstationen,
1 Bock- und Klappleiter,
2 Ansatzleitern, je von 4 und 5 Meter Länge,
2 Hakenleitern,
1 Harke zum Wegräumen von brennendem Stroh,
4 Dachleitern, je $2 \frac{1}{2}$ oder 3 Meter lang,
2 Haltehaken,
6 Löschesen, je mit 3,50 Meter langen Stielen,
10 Steigerausrüstungen, je bestehend aus 1 Helm, 1 Gurt mit Karabinerhaken, 1 Steigerleine, 1 Beil, 1 Laterne und 1 Signalpfeife, für jeden Führer:
1 Helm, 1 Joppe, 1 Leibgurt und die durch Allerhöchste Ordre vom 30. Juli 1900 vorgeschriebenen Dienstabzeichen, sowie
1 rote Schärpe für den Brandmeister.

Das Brandschutzamt hat alljährlich für den das Feuerlöschwesen betreffenden Teil des Haushaltsplanes einen Voranschlag zu entwerfen und dem Gemeindevorstand einzureichen.

Die Löschgerätschaften, Ausrüstungsgegenstände, Wasserstationen, Uebungsplätze und Gerätehäuser der Gemeinde pp. stehen auf Verlangen zur Benutzung der freiwilligen Feuerwehr.

Uebungen.

§ 11

Behufs Ausbildung haben die uniformierten Mannschaften jährlich mindestens 8 Uebungen, die nicht uniformierten mindestens 4 Uebungen mit den Löschgeräten im Jahre abzuhalten.

Unentgeltlichkeit des Feuerlöschdienstes.

§ 12

Der gesamte Feuerlöschdienst einschließlich der Vorspann- und Wagengestellung ist unentgeltlich auszuüben.

Eine Vergütung erhalten nur:

- a) Der Brandmeister als Dienstaufwandsentschädigung jährlich 15 M, eventl. nach Vereinbarung
- b) Der mit der Reinigung und Instandhaltung der Spritzen, Trocknen der Schläuche usw. beauftragte Gerätemeister laut besonderer Vereinbarung.
- c) Die Besitzer, welche Gespanne nach auswärtigem Feuer stellen, gemäß der im § 9 festgesetzten Bestimmungen.
- d) Die Brandwache nach jedesmaliger Vereinbarung.

§ 13

Kein Mitglied der Brandwehr darf ohne Genehmigung des Brandwehrführers Gebäude umstoßen oder niederlegen.

§ 14

Jeder auf dem Brandplatz Anwesende hat den Anordnungen der Führer und Ordnungsmänner Folge zu leisten (Zuwiderhandlungen werden nach § 368 Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft).

§ 15

Geistige Getränke dürfen die Mannschaften während eines Brandes nur mit Genehmigung des Brandwehrführers zu sich nehmen.

§ 16

Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Genehmigung durch den Kreisausschuß in Kraft. Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung zu Schönberg am 29. August / 2. November 1906.

Genehmigt:

Plön , den 12. November 1906

Der Kreisausschuß

v. Rumohr

(L. S.)

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 ff. der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G S. S. 1529), und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G S. S. 195), des § 54 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein sowie auf Grund des Gesetzes, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses und mit Genehmigung des Regierungs-präsidenten vom 4. Februar 1907 bezüglich der Strafandrohung folgende Polizeiverordnung erlassen:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend das Feuerlöschwesen der Landgemeinde vom 29. August / 2. November 1906 werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Schönberg, den 17. Dezember 1906.

Die Polizeiverwaltung.

Wiese
Amtsvorsteher